

Zwingli und Zürich nach dem Ersten Landfrieden (Schluß)

VON KURT SPILLMANN

Kriegsvorbereitungen

In Zürich waren schwerwiegende Entschlüsse zu fassen. Sie wurden ohne Zögern gefaßt, obschon Zwingli seit dem 3. September 1529 von Zürich abwesend war. Johannes Häne begründete diese gar nicht zum Bild der Theokratie passende Tatsache damit, daß die bevorstehenden Maßnahmen, zum Beispiel die Umgestaltung des Wehrwesens, jedenfalls vor der Abreise Zwinglis im «Heimlichen Rat» vorberaten worden seien¹²⁶. In diesem «Heimlichen Rat» spielte Zwingli, nach dem Bilde Hermann Eschers, die Rolle der Sonne, indem er die farblosen Planeten, das heißt die anderen Mitglieder dieses Gremiums, mit seinem Lichte bestrahlte und erleuchtete¹²⁷. Dieses Idealbild der zürcherischen Theokratie hat sich aber in der neuesten Forschung als unhaltbar erwiesen. Der in jeder Publikation über Zwingli und Zürich zur Zeit der Reformation anzutreffende «Geheime» oder «Heimliche Rat» existierte als festes politisches Organ gar nicht¹²⁸. Zwinglis politische Wirksamkeit in Zürich beschränkte sich auf die gelegentliche Mitarbeit in Kommissionen, die der Große Rat zur Vorberatung wichtiger Geschäfte einzusetzen pflegte. Daß Zwingli darüber hinaus von seiner Kanzel aus und auch durch seine persönlichen Verbindungen mit Zürcher Politikern einen weiteren, mittelbaren Einfluß auf die Politik hatte, soll keineswegs bestritten werden¹²⁹. Gerade die Zeit von Zwinglis Marburger Abwesenheit zeigt aber, daß sein Einfluß kein institutioneller war. Wäre Zwingli tatsächlich das Haupt eines theokratischen Staatswesens, der Leiter des «Geheimen Rates» und der Zürcher Politik gewesen, wären sicher gewisse Lähmungserscheinungen festzustellen. Die zürcherische Politik lief aber auch während Zwinglis Abwesenheit selbstverständlich und ohne Zeichen

¹²⁶ «Allein die Neuerungen im Militärwesen sind jedenfalls vorher im Heimlichen Rat eingehend erörtert und vorbereitet worden.» Häne, S. 57.

¹²⁷ Hermann Escher, S. 251; aber auch Häne: «Zwingli, die tonangebende Persönlichkeit des Heimlichen Rates ...» Häne, S. 11 oder S. 49: «Auch darf ohne weiteres angenommen werden, daß Zwingli mit seiner geistigen Überlegenheit diese einflußreichste, tonangebende Abteilung der zürcherischen Regierung völlig beherrschte.»

¹²⁸ Haas, S. 183.

¹²⁹ So beklagten sich die V Orte am 22. August 1530 in Bern über Zwinglis politische Predigtart, mit der er die Leute aufhetze, EA IV 1b, S. 740; auch Thomas Platter bestätigt das S. 85_{20ff.}; ebenso Edlibach, S. 90.

der Unsicherheit weiter. Die Lähmung trat auf einem anderen Gebiet wirklich ein, dort nämlich, wo Zwingli tatsächlich eine derart dominierende Rolle spielte: in der Prophezei. In dieser theologischen Kernzelle der Zürcher Reformation unterblieb die wirkliche Arbeit während Zwinglis Marburger Aufenthalt. Hier war er der unbestritten führende Kopf, und selbst ein fähiger Mann wie Konrad Pellikan getraute sich nicht, selbständig bezw. mit Hilfe der anderen anwesenden Theologen an Zwinglis Stelle weiterzufahren¹³⁰. Hier stand Zwingli als Exegetiker in einem Amte: als «Schulherr» und Vorsteher der Prophezei – während er auf die Politik, wie gesagt, nur gelegentlich einen direkten Einfluß ausüben konnte. Er war weder Mitglied des Großen noch des Kleinen Rates, und da es den «Geheimen Rat» nicht gab, war er also ohne irgendeine politische Bestallung. Darum konnte die Zürcher Magistratur ohne weiteres Entschlüsse von Bedeutung auch in seiner Abwesenheit fassen, und ein solcher Beschluß war, wie Johannes Häne, Walter Schaufelberger, Rudolf Braun und andere bezeugt haben, die Wehrordnung vom 14. September 1529¹³¹.

¹³⁰ Zur Prophezei vgl. Gottfried W. Locher, *Im Geist und in der Wahrheit*, S. 29–31; und Spillmann, *Zwingli und die Zürcher Schulverhältnisse*, *Zwingliana* XI, S. 438, Anm. 51.

¹³¹ «Die Katastrophe im Zweiten Kappelerkrieg wird gewöhnlich zurückgeführt auf die immer stärker hervortretende Opposition gegen die Person Zwinglis und seine Politik, auf die laue Haltung Berns und auf die törichte Proviantssperre gegen die V Orte, die diese zum Losschlagen zwang. Das alles sind gewiß triftige Gründe, aber damit ist nur ungenügend erklärt, was in letzter Linie doch den Ausschlag gegeben hat: das Versagen der altüberlieferten militärischen Organisation des zürcherischen Staatswesens. Es muß etwas vorhanden gewesen sein, was hemmend auf dies eingewirkt hat. Und da möchten wir aufmerksam machen auf eine neue Kriegerordnung, die in der Zeit zwischen dem Ersten und dem Zweiten Kappelerkrieg ins Leben getreten ist, deren Bedeutung aber erst bei näherem Zusehen und durch Vergleichung mit früheren Verhältnissen richtig gewürdigt werden kann.» Häne, S. 22. Auch Schaufelberger anerkennt, daß von dieser neuen Militärordnung ein «neuer Kurs» ausgegangen sei, wenn er auch anders motiviert als Häne. Schaufelberger, *Kappel*, S. 38.

Ebenso Rudolf Braun, *Zur Militärpolitik Zürichs im Zeitalter der Kappeler Kriege*, besonders S. 542.

Zur Datierungsfrage: Häne, S. 22, und Braun, S. 542, haben Zweifel geäußert, ob diese Kriegerordnung tatsächlich im Jahre 1529 entstanden sei, da die erneuerte Kriegerordnung des Jahres 1531 ebenfalls das Tagesdatum «Dienstags nach Felix und Regula» trägt. Der Vergleich der beiden Originalien (StAZ A 229.1. und A 229.2.) zeigt jedoch, daß die Streichungen und Namensänderungen im einen Exemplar nichts anderes sein können als eine Anpassung an die Verhältnisse von 1531. Die politische Situation vom September 1529 spricht dafür, daß schon damals diese Kriegerordnung erlassen wurde und daß damit die originale Datierung stimmt.

Seltsamerweise ist der Erlaß dieser Wehrordnung nie in seinem Zusammenhang mit der unmittelbar bedrohlichen Lage im Spätsommer 1529 gewürdigt worden. Die Abwesenheit Zwinglis und das Marburger Religionsgespräch lenkten die Aufmerksamkeit der Betrachter bisher immer von Zürich ab und ließen die theologischen Gespräche zwischen Luther und Zwingli weit wichtiger erscheinen als diese Wehrordnung. Erst Johannes Häne beurteilte sie rückblickend von der Niederlage von 1531 her als grundsätzliche Strukturänderung des Zürcher Heerwesens von ausschlaggebender Bedeutung.

Häne hob hervor, daß in dieser neuen Wehrordnung vom 14. September 1529 der Anteil an alten Offizieren bedeutend herabgesetzt wurde¹³². Damit wurden jene Haudegen ausgeschaltet, die als unstete und der Reformation nicht unbedingt zugetane Elemente immer einen Unsicherheitsfaktor im Staate bildeten, die aber die größte Kriegserfahrung besaßen¹³³. Die Soldkürzungen ihrerseits waren dazu angetan, den Zulauf von Freiwilligen abzuschwächen. Die strengen Disziplinarvorschriften und der Zug zum Etatismus verhinderten den Zulauf jener freien Knechte, die im altschweizerischen Kriegertum – zum Beispiel als «verlorener Haufe» – oft oder immer den Ausschlag gegeben hatten; wie sie es auf fünförtischer Seite auch im Zweiten Kappelerkrieg taten¹³⁴.

Daneben trat eine «Demokratisierung» der Kader und Stäbe ein. Die Überwachung der Heeresleitung durch die Organe der Räte mußte die in den Mailänder Feldzügen stolz und selbstbewußt gewordenen Offiziere vor den Kopf stoßen.

Die neue Wehrordnung trug den Forderungen Zwinglis Rechnung, ohne direkt von ihm abhängig zu sein. Schon Jahre vorher hatte er in seinem «Plan zu einem Feldzug», unter dem Abschnitt «wie ein hoptmann sin söl¹³⁵», gefordert, man solle zugunsten der rechtschaffenen, politisch zuverlässigen und vor allem gottesfürchtigen Staatsdiener auf die alten Haudegen verzichten¹³⁶. Es sei hier nur am Rande bemerkt, daß das altschweizerische Kriegertum aber gerade von diesen Haudegen getragen wurde, daß eine staatliche Miliz noch nicht funktionierte, ja noch gar nicht bestand, wie der Ausgang des Zweiten Kappelerkrieges deutlich genug zeigte.

¹³² Häne, S. 52ff. und S. 33.

¹³³ Schaufelberger, S. 61; Häne, S. 54.

¹³⁴ Darüber handelt ausführlich Schaufelberger, Kappel, passim, besonders S. 52f.

¹³⁵ Z III, S. 579.

¹³⁶ Schaufelberger, S. 54ff. und S. 60; zu Zwinglis Vorstellung von einem Christlichen Hauptmann vgl. Gottfried W. Locher, Christus unser Hauptmann, S. 121f.

Der folgenschwere Entschluß zur weiteren Ausmerzung jener alten Offiziere und zur Reorganisation des Heerwesens wurde also während der Abwesenheit Zwinglis gefaßt. Obschon diese Umgestaltung nach seinem Sinne war, wußte der Reformator doch offenbar nichts davon, denn in seinen beiden Schreiben vom 4. September 1529¹³⁷ nahm er nirgends auf diese neue Wehrordnung Bezug. Er mußte also Interessenvertreter haben, die den gleichen Ideen huldigten wie er, diese aber politisch wirksam verfechten konnten. Dazu gehörten wohl Ulrich Funk¹³⁸, Ulrich Kambli¹³⁹ und zweifellos Hans Rudolf Lavater, der als Scharfmacher im Sinne Zwinglis bekannt war¹⁴⁰. Lavater wußte sich selbst von Zwingli für ein höchstes Kommando vorgeschlagen¹⁴¹, besaß aber keine Kriegserfahrung und war im Ersten Kappelerkrieg militärisch «zu kurz gekommen», indem er auf seinem Zuge in die Ostschweiz überhaupt keinen Widerstand gefunden hatte und seine Erfolge ohne die geringste Bewährungsprobe eingehämt hatte¹⁴². Weiter wirkten im Sinne Zwinglis wahrscheinlich auch noch der heftige Jacob Werdmüller und – wohl etwas zurückhaltender – Hauptmann Jörg Berger¹⁴³. Von diesen Männern waren am 18. August 1529 Jörg Berger, Jacob Werdmüller und Ulrich Funk – zusammen mit dem «Wirt zum Rothen Hus» – vom Großen Rat beauftragt worden, einen Ratschlag auszuarbeiten, wie man die Kosten, die man mit den Knechten und dem Krieg gehabt habe, abstellen könne¹⁴⁴. Es ist möglich, daß aus dem Ratschlag dieser Kommission die neue Wehrordnung hervorgegangen ist; leider fehlen weitere Angaben.

Vielleicht setzte sich unter Zwinglis Anhängern die Ansicht durch, der heimgebrachte Friede sei dem Aufwand völlig unangemessen und habe keinen wirklichen Fortschritt gebracht. Vielleicht auch war man nach den Erfahrungen der Friedensverhandlungen im Felde zur Überzeugung gekommen, daß die leitenden Offiziere, die Kader, versagt hätten, wie es am 17. September 1529 Kaspar Megander den Berner Hauptleuten im Münster mit derben Worten entgegenschleuderte¹⁴⁵. Darum gedachte sich der

¹³⁷ Z X, S. 292 und S. 296.

¹³⁸ Salat, S. 231. (Funk begleitete Zwingli nach Marburg.)

¹³⁹ Häne, S. 47f.

¹⁴⁰ Schaufelberger, S. 55, und Gerig, S. 86.

¹⁴¹ Z III, S. 555₂.

¹⁴² «Lavater, Vogt auf Kyburg, hatte bereits im ersten Krieg ein Fähnlein in den Thurgau geführt und sich zwar nicht durch kriegerische Meisterschaft, wohl aber durch Eifer und Dienstbeflissenheit – die man von Hauptleuten kaum gewohnt war – das gnädige Wohlwollen seiner Obrigkeit gesichert.» Schaufelberger, S. 55.

¹⁴³ Über Jörg Berger vgl. L. v. Muralt, Jörg Berger I und II, Zwingliana V.

¹⁴⁴ StAZ B VI.250, fol. 338v.

¹⁴⁵ Steck und Tobler, Nr. 2533; für Zürich vgl. Häne, S. 57.

Große Rat für diesen neuen Auszug besser vorzusehen und mit der neuen Ordnung alle jene wunden Punkte auszumerzen, die den Erfolg des Ersten Kappelerkrieges ihrer Ansicht nach vermindert hatten.

Bereits zwei Tage nach dem Erlaß dieser neuen Wehrordnung, am 16. September 1529, erfolgte die Pikettstellung von rund 6000 Mann¹⁴⁶. 4000 Mann waren dem Hauptbanner zugeteilt, das unter dem Kommando von Hans Rudolf Lavater stand. 2000 Mann zählte das Fähnlein, das Jacob Werdmüller zu befehligen hatte. Hans Escher und auch Jörg Berger, beides Offiziere, die im Ersten Kappelerkrieg an hoher Stelle kommandiert hatten, waren ausgeschaltet¹⁴⁷. Mit diesem Auszug glaubten die Zürcher genügend Mittel bereitgestellt zu haben, um einem Versuch der V Orte, die Proviantsperre zu durchbrechen, wirkungsvoll begegnen zu können.

Auch Bern traf entschlossen die nötigen Maßnahmen. Am 16. September, als in Zürich die Pikettstellung erfolgte, wurden von Bern 12000 Mann aufgeboten¹⁴⁸. Alle bernischen Vögte – besonders der Vogt des exponierten Lenzburg – wurden am 16. September 1529 über den Proviantschlag informiert¹⁴⁹. Am gleichen Tag ging eine «Verantwortung» der bernischen Obrigkeit an alle Gemeinden und legte die Gründe zu dieser Maßnahme dar, wobei die V Orte beschuldigt wurden, den Frieden nicht halten zu wollen¹⁵⁰. Von allen bernischen «Zugewandten» wurden Zuzüge angefordert; Zürich wurde in einem besonderen Schreiben in herzlichem Tone der getreuen Hilfe Berns versichert¹⁵¹.

Diese Betonung der Hilfsbereitschaft steht in krassem Gegensatz zur Haltung der Berner während des Ersten Kappelerkrieges. Damals hatten die Berner erst nach langen Ausflüchten, zögernd und äußerst zurückhaltend zu den Waffen gegriffen. Jetzt war der Fall ein anderer: Bern hatte sich mit seiner entschlossenen Haltung zuerst für den Krieg entschieden, da sich die V Orte anschickten, eine absolut klare und unzweideutige Bedingung des Landfriedens zu verletzen. Die Kostenfrage war für Bern mehr als eine Prestigefrage. Die Weigerung der V Orte schien nur Anzeichen eines schlimmeren europäischen Gewitters zu sein, das sich

¹⁴⁶ StAZ A 30.3. Nr. 150, gedruckt bei Häne, S. 66–72. Strickler II, 810, irrt hier; Häne, S. 43, 57.

¹⁴⁷ Häne, S. 57; Jörg Göldli konnte sich bis 1531 in Amt und Würden behaupten.

¹⁴⁸ Zur Datierung: Steck und Tobler, Nr. 2529, ist wahrscheinlich nur Bestätigung. Schon Steck und Tobler, Nr. 2527, spricht vom ergangenen Auszug. EA IV 1b, S. 359.11.

¹⁴⁹ EA IV 1b, S. 359.8.9, und Steck und Tobler, Nr. 2522, 2523.

¹⁵⁰ EA IV 1b, S. 359.11.

¹⁵¹ Steck und Tobler, Nr. 2527; StAZ A 229.2, Nr. 137.

im Rücken der evangelischen Städte zusammenballte und sie zu vernichten drohte. Darüber wollte sich Bern Klarheit verschaffen, das Gewitter allenfalls vorzeitig zur Entladung bringen. Darum auch diese für Bern erstaunliche Entschlossenheit zum Kampf.

Einstweilen suchten die Städte die Sperre so wirksam wie möglich zu gestalten. Vor allem der Korridor des Reußtales mußte gesperrt und wirksam bewacht werden. So galt denn auch die erste Mitteilung der verhängten Sperre am 12. September 1529 dem Städtchen Bremgarten¹⁵². Am 14. September wurden auch Mellingen, Wohlen, der Komtur von Hitzkirch und der Vogt von Knonau vom Entschluß der Städte in Kenntnis gesetzt und gebeten, die Sperre einzuhalten, sich selbst zu rüsten und fleißig Nachrichten über das Verhalten der innern Orte zu sammeln¹⁵³.

Die Sperre mußte für die V Orte sofort zu großen Versorgungsschwierigkeiten führen. Einmal herrschte in diesem Jahre 1529 durch anhaltende Regenfälle eine so große Feuchtigkeit, daß nur wenig Korn reifte¹⁵⁴. Dementsprechend war die Marktlage sehr angespannt, und die Obrigkeiten versuchten mit allen Mitteln, die gewaltige Teuerung zu bekämpfen und den «Fürkauf» zu unterbinden¹⁵⁵. So konnten in der Innerschweiz keine Vorräte angelegt werden, da diese getreidearmen Gebiete auf die Kornmärkte des Mittellandes, vor allem Zürichs, angewiesen waren. Luzern war zwar die Kornhandelsmetropole der Innerschweiz, doch erreichte der Luzerner Markt bei weitem nicht die Bedeutung des zürcherischen¹⁵⁶. Die Bezugsquellen Luzerns lagen einerseits im eigenen Hinterland, in den Märkten von Münster, Willisau und Sursee, doch wurden diese zum Teil aus den bernischen Getreidegebieten gespiesen, und diese Zufuhren fielen ebenfalls aus¹⁵⁷. So ist es nicht verwunderlich, daß der innerörtliche Kornmarkt schon nach wenigen Tagen erschöpft war. Die ausgehungerte Bevölkerung kam nach Zürich, wo sich auf dem Markte

¹⁵² EA IV 1b, S. 358.4.

¹⁵³ EA IV 1b, S. 358.5, und S. 359.6.

Mellingen war sofort in zürcherischer Hand, wie ein Schreiben der V Orte an Mellingen vom 17. September 1529 beweist, das im Staatsarchiv Zürich liegt. StAZ A 229.2, gedruckt EA IV 1b, S. 362, zu e.1.

¹⁵⁴ Laurenz Boßhart, S. 162; Bullinger II, S. 223: «Dises jars was fast ein nasser Sumer und kalter herpst, und wüchs ein wyn, der uß der maßen suur, ungüt, und ungesund was.»

¹⁵⁵ Zum Beispiel Egli, Nr. 1615; oder das bei Reinhold Bosch, Kornhandel, S. 167, abgedruckte Kornmandat vom 11. November 1529. Auch Zwingli wirkte bei der Beratung von Maßnahmen gegen den Kornfürkauf mit, StAZ A 55.1.

¹⁵⁶ Bosch, Kornhandel, S. 105.

¹⁵⁷ Bosch, Kornhandel, S. 92.

ergreifende Szenen abspielten: «... kamend die frommen armen lüt uß ettlichen orten von Zug und Schwitz etc. gen Zürich ze mårckt, das sy kernem kouffind, damit sy nit so großen hunger hettind. Also wollt man inen nüt lassen verfolgen (dann die von Zürich hattent den V Orten feilen kouff abgeschlagen); wie wol sy mit weynenden ougen ir not klagtend, müstend sy dennoch leer on kernem wider heim keeren¹⁵⁸.»

Die V Orte hatten am 15. September 1529 in Brunnen zum erstenmal über Maßnahmen beraten, die sich durch die Kornsperrre und die allgemein verschärfte Lage aufdrängten¹⁵⁹. Fürs erste beschlossen sie, sich durch Wachen zu sichern. Luzern mußte auf dem Homberg und dem Luegisland Posten aufstellen, Unterwalden auf dem Bürgenberg, Uri auf dem Seelisberg. Zur gegenseitigen raschen Verbindung wurden auch noch Posten zwischen Zug und Luzern, zwischen Zug und Schwyz, zwischen Uri und dem Wallis gesetzt, um durch Feuerzeichen einen Überfall oder den Kriegsbeginn sofort anzeigen und Hilfe herbeirufen zu können. Auch wurde vorgeschlagen, aus je einem Vertreter aller V Orte an «gelegnem ort» einen Kriegsrat mit weitgehenden Vollmachten zu bilden. Diese Anregung wurde den Gesandten einstweilen zuhanden ihrer Regierungen in den Abschied gegeben. Überhaupt reagierten die V Orte recht ruhig und nüchtern: Sie hatten auch einen Angriff der Städte weniger zu fürchten als die bereits eingetretene Kornsperrre. So galt es für die V Orte, zwar wachsam zu sein, aber doch hauptsächlich nach Maßnahmen zu suchen, um die Städte zur Aufhebung der Kornsperrre zu bewegen. Uri wurde beauftragt, mit dem Herrn von Musso und anderen allenfalls hilfsbereiten Mächten jenseits der Alpen Fühlung aufzunehmen, um im Notfall von dort her Hilfe erlangen zu können. Schwyz mußte sich verpflichten, das Tragen der «Tanngrotzen» zu verbieten, jener Tannzweige, die schon im Alten Zürichkrieg das Trutzzeichen gegen den österreichischen Pfauenschwanz versinnbildlicht hatten und die jetzt als provokatives Kennzeichen der katholischen Innerschweizer gewaltige Bedeutung erlangten¹⁶⁰. Schwyz seinerseits schlug eine Wallfahrt von Vertretern aller V Orte nach St. Jakob vor, um für die V Orte Gutes zu erwirken.

Am 20. September 1529 tagten die V Orte von neuem in Brunnen, weil die Botschaften aus dem Zuger Grenzland inzwischen so bedrohlich tönten, daß weitere Gegenmaßnahmen erforderlich schienen¹⁶¹. Uri wurde aufgetragen, auf dem Wege ins Wallis von Meile zu Meile Posten zu

¹⁵⁸ Laurenz Boßhart, S. 155.

¹⁵⁹ EA IV 1b, S. 361.

¹⁶⁰ Schaufelberger, S. 57; Salat, S. 232; Bernhard Wyß, S. 137; Valentin Tschudi, S. 79; Feller II, S. 178; EA IV 1b, S. 693.

¹⁶¹ EA IV 1b, S. 364.

stellen, um bei einem Überfall augenblicklich die Hilfstruppen der Walliser herbeirufen zu können. Die Walliser selbst wurden nochmals schriftlich ermahnt und um Hilfe gebeten¹⁶². Neben der erhöhten Bereitschaft galt die erste Sorge vor allem der weiteren vorsichtigen Zurückhaltung. Die Städte sollten keinesfalls provoziert werden. Zug wurde aufgefordert, Schmähungen und aufreizende Äußerungen gegenüber den Zürchern scharf zu verbieten und zu bestrafen. Diese Anweisung zeigt deutlich das Bestreben der V Orte, so behutsam wie möglich aufzutreten, um den Städten Zürich und Bern keine Gelegenheit zu geben, ihre gewaltigen Heere in die Innerschweiz zu führen, sie vielmehr zur Aufhebung der Kornsperrre zu veranlassen. An einen Angriff dachten die V Orte in jenem Momente nicht. Ihre Hoffnungen gingen auf den noch bevorstehenden Tag, den die Schiedleute auf den 22. September 1529 nach Baden angesetzt hatten.

Unterdessen gediehen die vorsorglichen Maßnahmen in den Städten Bern und Zürich weiter. Am 18. September 1529 ernannte der Berner Große Rat die Offiziere seiner zwei Banner¹⁶³. Berner Abgesandte warben um die Unterstützung Freiburgs, und zusammen mit Boten aus Zürich ersuchten sie auch Solothurn um Hilfe¹⁶⁴. Freiburg und Solothurn jedoch baten in ihrer Antwort Bern dringend, die Sperre aufzuheben und die nächste Tagsatzung abzuwarten. Sie zogen es vor, weiterhin zu vermitteln. Diese Vermittlertätigkeit ging so weit, daß die Freiburger in ihrer Besorgnis den Solothurnern vorschlugen, die beiden Städte sollten bis zur weiteren Abklärung des Streitfalles die von den Städten Bern und Zürich geforderte und von den V Orten vorenthaltene Summe von 2500 Kronen aus ihrem eigenen Sack vorstrecken¹⁶⁵. Das läßt wiederum deutlich werden, wie drohend die Kriegsgefahr empfunden wurde. Die Schiedleute hatten ohnehin auf eigene Kosten zwischen den Parteien hin- und herzureisen¹⁶⁶. Ihre Bereitschaft, die 2500 Kronen aus eigenem Sack noch dazuzulegen, ist durchaus ungewöhnlich und nur aus dem Ernst der Lage, der Bedrohung der eidgenössischen Existenz, zu verstehen. Ein neuer und diesmal blutiger Bruderkrieg schien aus geringfügigem Anlaß bevorzustehen. Die Vermittler hofften, dessen Ursache mit dieser Geldsumme aus dem Wege schaffen zu können. Bern konnte aber diese Lösung niemals akzeptieren, denn die Geldsumme war nebensächlich, es ging um Grund-

¹⁶² Dazu kamen Hilfsgesuche auch an Freiburg, Solothurn, die III Bünde und Glarus. EA IV 1b, S. 364, 365, 368.

¹⁶³ Steck und Tobler, Nr. 2528.

¹⁶⁴ EA IV 1b, S. 362.

¹⁶⁵ EA IV 1b, S. 363, zu a.

¹⁶⁶ Ferdinand Schmid, S. 38.

sätzliches: ob sich die V Orte noch durch eidgenössische Verträge verpflichtet fühlten oder nicht, ob sie sich bereits so weit aus der eidgenössischen Gemeinschaft begeben hätten, daß sie die alten Erzfeinde, die Habsburger und das Reich, gegen ihre «Eid-Genossen» zu Hilfe riefen. Auf diese Frage wollte Bern eine Antwort haben, und auf diese klare Frage sollten die V Orte nur mit einem klaren Ja oder einem klaren Nein antworten.

Auch wenn hier hauptsächlich von Bern die Rede ist, so haben wir nicht das Grundthema unserer Arbeit aus den Augen verloren. Indessen sollte deutlich geworden sein, daß hier Bern die Initiative ergriffen hatte, daß Bern die politischen Entscheidungen traf. Zürich war hier nur Mitläufer. Die Ziele Zürichs blieben auf den Glauben ausgerichtet, wie Zwingli das gefordert hatte. In treuer Gefolgschaft führten die Politiker und Freunde Zwinglis die Gedanken des Reformators weiter und versuchten, sie in die Wirklichkeit umzusetzen. Doch diese Versuche scheiterten immer wieder. Die Berner hatten sich politische Ziele gesetzt, die Zürcher reformatorische. In dieser Andersartigkeit konnten sich die beiden Städte nicht finden und verstehen¹⁶⁷. Das einhellige Vorgehen in dieser Proviantssperre, die beidseitigen entschlossenen Rüstungen waren nicht Ausdruck einer plötzlich hergestellten Einmütigkeit im Kriegsziel, sondern nur im Verfahren: Beide Städte nahmen das gleiche Verfahren – Proviantssperre und Krieg – in Aussicht, um aber verschiedene Ziele zu erreichen. Der Unterschied zum Ersten Kappelerkrieg bestand darin, daß sich Bern mit Überzeugung zum Krieg vorbereitete, selber die Initiative ergriffen hatte und diesmal die Zürcher hinter sich ins Schlepptau nahm. Da die V Orte einlenkten, erübrigte sich der Auszug, es erübrigten sich auch Friedensverhandlungen, die zweifellos kein einheitlicheres Bild als im Juni ergeben hätten.

Am 19. September 1529 leitete Vogt Hans Berger aus Knonau verschiedene Kundschaften nach Zürich weiter¹⁶⁸. Bedrohlich klang die Nachricht von der Absicht der innern Orte, sich gewaltsam die Proviantversorgung zu sichern. Berger teilte mit, die V Orte seien angehalten worden, sich zu einem Aufbruch bereit zu halten, um bei einem Sturme sofort ausziehen zu können. Weiter berichtete er, die Luzerner Gemeinden wollten zwar nichts von Kosten wissen, seien aber bereit, um des Friedens willen einen Beitrag zu leisten, wenn ihre Obrigkeit eine solche Zusage schon gemacht habe.

¹⁶⁷ Beidseitige Animositäten äußerten sich manchmal bis in die Gesandtschaftsberichte hinein: Strickler II, 711, 795; Bullinger II, S.196; Laurenz Boßhart, S.1513; EA IV 1b, S.323.III.

¹⁶⁸ Strickler II, 812.

Diese wenig klaren und sich widersprechenden Mitteilungen waren nicht dazu angetan, die in Zürich herrschende Spannung zu lockern. Am 20. September 1529 erging ein Mandat an die Zürcher Untervögte, die im Gange befindlichen Rüstungen und Musterungen mit Sorgfalt durchzuführen, besonders im Hinblick auf die Ausrüstung mit Schußwaffen¹⁶⁹. Im vergangenen Juni, im Verlaufe des ersten Kriegszuges, sei es vorgekommen, daß etliche der Männer, die von der Stadt eine Schußwaffe zugeteilt bekommen hatten, ohne diese ausgezogen seien. Die Untervögte wurden angewiesen, dafür zu sorgen, daß alle zum Banner oder zum Fähnlein Ausgeschossenen diesmal ordentlich gerüstet antreten könnten.

Auch Bern hatte am 18. September 1529 an alle seine Gemeinden die Stellungsbefehle verschickt mit der Aufforderung, die angegebenen Kontingente wohlgerüstet bereit zu halten¹⁷⁰. Insgesamt wurden 12000 Mann aufgeboten, 2000 mehr als im Ersten Kappelerkrieg¹⁷¹! Auch hierin wird wieder deutlich, daß sich Bern in diesem Unternehmen ganz anders einsetzte als im vergangenen Juni. Jetzt übernahm Bern die Verantwortung für die Sperrmaßnahmen, die Mellingen getroffen hatte¹⁷². Dort war unmittelbar nach der Errichtung der Proviantssperre eine Ladung Salz, die nach der Innerschweiz hätte abgehen sollen, zurückbehalten worden. Nach einer scharfen Demarche der V Orte hatten sich die Mellinger an Zürich um Hilfe gewandt. Die Zürcher leiteten dieses Gesuch nach Bern weiter, von wo aus es in höchst zuversichtlichem Tone beantwortet wurde: Mellingen solle antworten, daß es nicht aus eigenem Antriebe so gehandelt habe, sondern daß die beiden Städte Zürich und Bern es dazu veranlaßt hätten.

Bern war entschlossen, seinen Willen mit allen Mitteln durchzusetzen. Es ging nicht um territoriale oder finanzielle Gewinne¹⁷³, es ging auch nicht um reformatorische Einbrüche in die fünförtische Souveränität: Für Bern ging es um die Existenz des eidgenössischen Bündnissystems schlechthin.

Im Schreiben vom 21. September 1529 forderte Bern die Schiedorte Glarus, Schaffhausen, Appenzell und Graubünden auf, zusammen mit den Städten des «Christlichen Burgrechts» gegen die V Orte zu kämpfen, wenn diese die Proviantssperre durchbrechen und angreifen sollten¹⁷⁴.

¹⁶⁹ Egli, Nr. 1606.

¹⁷⁰ Steck und Tobler, Nr. 2529; Strickler, 807.

¹⁷¹ Steck und Tobler, Nr. 2527 und 2529.

¹⁷² Steck und Tobler, Nr. 2534.

¹⁷³ «Dann daß wir von gelts wegen unfryd, blütvergießen und derglichen unchristenlich thaten fürnämten wellind, das wirt (ob gott will) niemands mit der warheit uns zulegen mögen.» Steck und Tobler, Nr. 2539.

¹⁷⁴ EA IV 1b, S. 372, zu a.1, und Steck und Tobler, Nr. 2536.

Bern erinnerte in diesem Schreiben an die Abmachungen des Ersten Landfriedens, die beide Teile im Felde angenommen hätten und die Bern völlig korrekt eingehalten habe. Die V Orte dagegen hätten sich geweigert, die von den Schiedleuten festgesetzte Summe von 2500 Kronen zu bezahlen. Damit hätten sie den Friedensvertrag gebrochen und den Städten das Recht gegeben, die Kornsperrre zu verhängen. Diese Argumentation zeigt, worum es den Bernern ging. Das eidgenössische Bündnissystem konnte nur dann weiterbestehen, wenn trotz der konfessionellen Spaltung die alten Abmachungen ihre Gültigkeit behielten¹⁷⁵. Auch der Erste Landfriede mußte die gleiche Gültigkeit wie irgendeine der älteren Abmachungen beanspruchen, denn beide Parteien hatten nach langem Schiedsverfahren die vorgeschlagenen Artikel als Rechtsetzung angenommen. Wenn die V Orte sich nun um die Bezahlung der 2500 Kronen drücken wollten, so stand das mit Interpretationsfragen in keinem Zusammenhang: Die durch die Schiedleute rechtens festgesetzte und von beiden Kontrahenten im dreizehnten Artikel anerkannte Schuld ließ sich nur tilgen, nicht abstreiten. Die Kostenfrage war, wie schon gesagt wurde, «nit zweyfelig». Die Ablehnung der V Orte stellte demnach das ganze Friedenswerk und mehr noch: alle eidgenössischen Verträge überhaupt in Frage.

Dieser Standpunkt Berns erwies sich sehr bald als zu pessimistisch, indem die V Orte die Bezahlung dieser Schuld nie völlig klar abgelehnt hatten, sondern nur, nach bewährter Taktik, die Erledigung dieses Geschäftes durch mangelhafte Instruktion ihrer Gesandten von einer Tagsetzung auf die andere hinauszögerten. Aus dieser Situation heraus glaubten die Berner an eine ernsthafte Krise der Eidgenossenschaft, aus der sie nur zwei Auswege sahen: die Unterwerfung aller Teile unter die bis anhin gültigen Verträge oder die Zerstörung der Eidgenossenschaft. Diese Zerstörung der Eidgenossenschaft drohte, wie die Berner glaubten, von außen und von innen, indem die V Orte erneut im Einvernehmen standen mit König Ferdinand und den umliegenden katholischen Mächten. Um dieser bedrohlichen Einschnürung zu entgehen, sahen die Berner nur das eine Mittel, nämlich die V Orte zu zwingen, sich auch wieder an die Bünde zu halten. Da sie es freiwillig anscheinend nicht tun wollten, machte man sich daran, sie mittels der Proviantsperrre und respektabler Aufgebote dazu zu zwingen. Berns Politik war ausgesprochen eidgenössisch und in diesem Sinne großzügiger als die zürcherische Politik unter Zwinglis gedanklicher

¹⁷⁵ So wurde z. B. der Bruch des Stanser Verkommnisses durch die Unterwaldner im Herbst 1528 als schwerwiegender Verstoß gegen alteidgenössische Gepflogenheiten betrachtet.

Beeinflussung, auch bedeutend stabiler und weniger sprunghaft. Berns eidgenössischer Standpunkt setzte sich durch gegenüber Zürichs ungestümem Drängen nach reformatorischen Maßnahmen in den Gemeinen Herrschaften und in den katholischen Orten. Das geschah wirkungsvoll schon in den Verhandlungen zum Ersten Landfrieden. Mehr wollte Bern auch jetzt nicht erreichen. Das Schreiben an die Schiedorte vom 21. September 1529 macht dies deutlich¹⁷⁶: «So wir nun von friden und rüwen wegen, ouch gemeiner loblicher Eydgnoschaft zû nutz, lob, eer und wolfart, uns allwegen aller billickeit bevlissen, und alles das mit geneigtem willen erstatten, so der friden, so nechst im veld beredt, beslossen, zûgesagt, uffericht und besiglet, zûgibt.» Die Handhabung des Landfriedens und die Durchsetzung der Schiedssprüche wurden als erstrebte Ziele des Auszuges angegeben; daß die V Orte «uns und die uns zuo versprechen stand, rüewig lassend¹⁷⁷».

Die vermittelnden Orte – allen voran Freiburg und Solothurn – versuchten den V Orten die grundsätzliche Bedeutung dieses kleinen Geldbetrages klarzumachen und sie in letzter Stunde zur Zahlung zu veranlassen¹⁷⁸. Doch auch auf der innerörtischen Seite war das Mißtrauen gewaltig. Die V Orte befürchteten ebenfalls einen Einfall in ihr Hoheitsgebiet, einen Bruch der Bünde¹⁷⁹; auch ihnen waren Zweifel an der Gültigkeit der alten Abkommen aufgestiegen, und sie trauten den evangelischen Städten ebenfalls den Bruch mit dem alten Herkommen, einen Überfall und eine radikale Umgestaltung der eidgenössischen Verhältnisse zu. So erwarteten beide Parteien mit größter Spannung die entscheidende Tagsatzung vom 22. September 1529.

Ausgleich und Abschluß des «Beibriefes»

Basel hatte schon seit langem bekanntgegeben, daß es eine Proviantsperre als ungünstige und viel zu gefährliche Maßnahme erachte¹⁸⁰. Es befürchtete eine Provokation der in Süddeutschland zusammenströmenden Landsknechte. Als nördlich exponierter Ort hätte es zuerst unter einem Angriff dieser Scharen zu leiden gehabt. Nachdem die Sperre am 12. September verhängt worden war, versuchte Basel sogar, in Bern für

¹⁷⁶ EA IV 1b, S. 372, zu a.1, und Steck und Tobler, Nr. 2536.

¹⁷⁷ EA IV 1b, S. 373.

¹⁷⁸ Strickler faßt zusammen: «... daher bitte man, einer kleinen Summe wegen keinen Krieg anzufangen und dadurch die ganze Eidgenossenschaft zu zerrütten.» EA IV 1b, S. 369.

¹⁷⁹ Zum Beispiel EA IV 1b, S. 368, Nr. 190.

¹⁸⁰ Strickler II, S. 734.

eine sofortige Aufhebung zu wirken¹⁸¹. Die Berner blieben unnachgiebig, ja Basel wurde vom Berner Großen Rat ziemlich energisch in die Schranken gewiesen, als die Basler auch für die entscheidende Tagsatzung vom 22. September auf sofortige Aufhebung der Sperre instruierten¹⁸². Die Burgrechtsstädte sollten an dieser wichtigen Tagsatzung in eindrucksvoll geschlossener Front auftreten können; Basels Instruktion mußte darum geheimbleiben, um nicht die Position der Städte von vornherein zu schwächen. Bern führte konsequent die eingeschlagene politische Linie fort, behauptete, die Proviantssperre sei von den sechs Städten einmütig beschlossen worden, und wich um nichts von der aufgestellten Forderung ab.

Die Luzerner Instruktion zur gleichen Tagsatzung vom 22. September formulierte die Ansicht der Gegenseite. Die Schuld von 2500 Kronen wurde, wie die Schuld am Kriege, nicht anerkannt¹⁸³. Zürich sei Urheber des Krieges, da es eigenmächtig unerwiesene Ansprüche mit diesem Kriege habe durchsetzen wollen, ohne die alteidgenössische Gepflogenheit des Rechtbietens einzuhalten. Auch hätten die V Orte ihr Gebiet nicht verlassen, sondern sich nur rechtens zur Wehr gesetzt. Deshalb könne von einer Kriegsschuld und einer daraus abgeleiteten Verpflichtung zur Zahlung einer Kriegskostensumme an die Städte gar nicht die Rede sein. Auf den aber doch beidseitig besiegelten und angenommenen Landfrieden bezogen, stellte die Luzerner Instruktion fest, daß die Schiedleute zur Fällung von Rechtssprüchen, wie zum Beispiel die Festsetzung der 2500 Kronen zugunsten der Städte, gar nicht berechtigt seien, daß Zürich und Bern den bezüglichen Landfriedensartikel eigenmächtig auslegten und daß nur ein Rechtsspruch «nach den Bünden» hier rechtsetzend sein könnte. Die Sprüche der Schiedleute seien nicht bindend. Die Luzerner samt den anderen vier Orten der Innerschweiz anerböten sich, vor eidgenössisches Recht zu treten. Sonst aber lehnten sie jede Zahlung, jede Verantwortung und jeden Schiedsspruch ab!

Damit beriefen sich die V Orte auf die «Bünde». Beide Parteien warfen sich gegenseitig vor, die Bünde nicht gehalten zu haben. Beide Parteien nahmen für sich in Anspruch, auf dem Boden des vertraglich vereinbarten Rechtes zu stehen. Die V Orte riefen nach mittelalterlicher Auffassung die vor der Reformation abgeschlossenen, älteren Bünde als die rechtskräftigeren Abmachungen an¹⁸⁴. Mit ihrer Hilfe wollten sie die Ungültig-

¹⁸¹ Steck und Tobler, Nr. 2531, 2533, 2535.

¹⁸² Strickler II, 818.

¹⁸³ Strickler II, 820.

¹⁸⁴ Otto Brunner, Land und Herrschaft, Baden bei Wien/Brünn/Leipzig/Prag 1939, S. 164; auch Erich Hassinger, Das Werden des neuzeitlichen Europa, Braun-

keit des Ersten Landfriedens erweisen. Bern kümmerte sich um diese Auffassung nicht. Der Landfriede war korrekt ausgefertigt und besiegelt worden, seine Gültigkeit stand damit außer Zweifel. Bern betrachtete den Ersten Landfriede als ein Dokument, das mit allen älteren Bünden in eine Reihe zu stellen war und die gleiche Gültigkeit beanspruchen durfte¹⁸⁵. Darum war ein Bruch des Landfriedens ein Bruch der Bünde schlechthin.

Die Schiedorte stellten sich hier auf die Seite Berns¹⁸⁶. In der Instruktion Freiburgs wurde die Gültigkeit des Ersten Landfriedens und die Verbindlichkeit des Schiedsspruches bejaht. Die V Orte wurden aufgefordert, den Landfriede zu halten und die 2500 Kronen zu bezahlen. Die beiden Städte Solothurn und Freiburg, die konfessionell mehr zu den V Orten, politisch mehr zu Bern neigten und darum an der Schlichtung des Streites besonders intensiv arbeiteten, beabsichtigten, im Falle einer ernsthaften Kriegsgefahr die 2500 Kronen selbst zu erlegen, um eine blutige Auseinandersetzung zu vermeiden, was aber nur eine weitere Verzögerung der grundsätzlichen Entscheidung bedeutet hätte.

Am 21. September 1529 begannen die Vorberatungen unter den Städten¹⁸⁷. Basel wußte von neuen Konspirationen zu berichten. Schultheiß Hug von Luzern habe in Ensisheim geweiht, und es sei wahrscheinlich, daß er dort mit dem österreichischen Regiment Kontakte gehabt habe¹⁸⁸. Basel und Straßburg wurden beauftragt, die Bewegungen und Absichten der Österreichischen sorgfältig zu erkunden, damit man sich danach verhalten könne. Im übrigen beschlossen die Städte – ohne Basel, da dessen Boten nicht instruiert waren –, die V Orte mittels der Blockade, oder, wenn diese nicht das gewünschte Resultat zeitigen sollte, mit weiteren Maßnahmen zur Einhaltung des Landfriedens zu zwingen¹⁸⁹.

Auch Luzern befürchtete einen Überfall. Es berichtete darüber am 23. September 1529 an Schwyz¹⁹⁰: Aus dem Gebiete von Willisau hatten

schweig 1959, S. 118, berichtet vom «alten Recht» als Schlagwort, z. B. in den württembergischen Bauernunruhen von 1514, die sich u. a. gegen neue Verbrauchsabgaben erhoben.

¹⁸⁵ Die anderen Städte machten diese Auffassung zu ihrer eigenen. Unmittelbar anschließend an den Abschluß des Beibriefes forderten sie, daß nach der periodischen Beschwörung der alten Bünde auch der Landfriede verlesen und beschworen werde. EA IV Ib, S. 369. c.

¹⁸⁶ Strickler II, 821, und Steck und Tobler, Nr. 2536.

¹⁸⁷ EA IV Ib, S. 369.

¹⁸⁸ Berner Zeugenaussage vom 24. September 1529. Steck und Tobler, Nr. 2541; Strickler II, 829.

¹⁸⁹ Strickler II, 826.

¹⁹⁰ Strickler II, 827.

Kundschafter die Nachricht gebracht, daß die Berner mit drei Auszügen bereit stünden, um die luzernische Landschaft zu überfallen – man sei keine Stunde mehr vor dem Angriff sicher!

In dieser äußerst gespannten Atmosphäre trafen am Abend des 23. September 1529 die Boten der V Orte zur Tagsatzung in Baden ein¹⁹¹. Unter schwerstem gegenseitigem Mißtrauen begannen die Verhandlungen. Die erste Sitzung am Morgen des 24. September schien bereits zu unüberbrückbaren Schwierigkeiten zu führen¹⁹². Die Städte forderten von den inneren Orten eine klare Antwort, ob sie die Kosten bezahlen wollten oder nicht. Die V Orte ihrerseits wollten ihre Instruktion aber erst nach den Städten öffnen. Die Schiedleute unterstützten die Städte. Beide Parteien verharrten auf ihrem Standpunkt, die Sitzung mußte unterbrochen werden, bevor sie eigentlich begonnen hatte. Die Schiedorte begannen sofort eine eifrige diplomatische Tätigkeit zu entfalten. Sie forderten von den Städten, ihnen noch weitere Konzessionen zu nennen, zu denen sie von ihren Obrigkeiten allenfalls noch bevollmächtigt seien. Die Städte wiesen aber dieses Ansuchen ohne weiteres ab. Sie fühlten sich stark, nicht nur durch ihre Auszüge, sondern auch dadurch, daß sie überzeugt waren, auf dem Boden des Rechtes zu stehen. Sie hatten mit der Einwilligung in den Schiedsspruch ihr möglichstes an Konzessionen zugestanden. Nun sollte ein Einlenken der V Orte möglich sein, wenn diese überhaupt einlenken wollten. Die V Orte selbst hatten die 2500 Kronen eine geringe Summe genannt¹⁹³. Eine Verweigerung der Zahlung mußte demnach grundsätzliche Bedeutung haben und die Ablehnung jeder beidseitig verbindlichen Rechtsnorm bedeuten.

Die starre Haltung der katholischen Orte ist aus der sehr deutlich spürbaren Furcht vor einem Überfall zu verstehen. In den V Orten trafen ebenso häufig Nachrichten über geplante Überfälle der Berner und Zürcher ein, wie in Zürich und Bern Gerüchte und Kundschaften über eine Verschwörung der V Orte mit den Kaiserlichen und Habsburgern zirkulierten. Deshalb beargwöhnten sich beide Seiten, und erst die Erkenntnis, daß weder die eine noch die andere Seite Angriffsabsichten hegte, konnte die Spannung etwas lockern. Solothurn versicherte in einem Schreiben vom 24. September 1529 den Gesandten der V Orte, daß es mit Sicherheit sagen könne, daß die Städte keinen Überfall planten, sondern nur die

¹⁹¹ EA IV 1b, S. 373.2.

¹⁹² Die Berichte der Gesandten Berns und Zürichs an ihre Obrigkeiten erhellen das komplizierte Verfahren aufs beste; EA IV 1b, S. 373.2; Strickler II, 832; Roth IV, 145.

¹⁹³ Während der vergangenen Tagsatzung vom 6. September 1529: EA IV 1b, S. 355.d.2.

Einhaltung des Friedens und, als Beweis dafür, die Bezahlung der 2500 Kronen begehrten¹⁹⁴. Den Solothurner Vermittlern in Baden wurde von ihrer Obrigkeit befohlen, eben diese Tatsache mit dem gehörigen Gewicht geltend zu machen und keine Anstrengung zu scheuen, um der schwelenden Krise ein Ende zu machen.

Diese Vermittlungsaktion war denn auch nach zähestem Ringen von Erfolg gekrönt¹⁹⁵. Am Morgen des 24. September war die erste Sitzung der streitenden Parteien ergebnislos abgebrochen worden. Den ganzen Tag nun dauerte die diplomatische Arbeit der Schiedleute hinter den Kulissen, bis sie zuletzt zu schon vorgerückter Nachtstunde den Boten der Burgrechtsstädte melden konnten, die V Orte hätten sich mit der Zahlung von 2500 Kronen einverstanden erklärt, sofern der Landfriede buchstabengetreu gehalten würde und die Märkte den innerschweizerischen Käufern sofort wieder geöffnet würden¹⁹⁶.

Die Gesandten der Städte erbaten sich nun ebenfalls Bedenkzeit bis zum nächsten Morgen. Die Zürcher leiteten den erfreulichen Bescheid noch in der Nacht an ihre Obrigkeit weiter¹⁹⁷. Die Berner wollten aber zuvor noch Genaueres wissen. Sie teilten den Schiedleuten mit, daß sie diese Antwort annähmen, wenn die Boten der V Orte ihnen ihre Meinung in eigener Person, nicht durch Vermittlung der Schiedleute, vorzutragen bereit seien. Nach nochmaligen Verhandlungen mit den Schiedleuten erklärten sich die Boten der V Orte auch dazu bereit.

So trafen die Vertreter der beiden Seiten am 25. September erneut zusammen. Die Gesandten der V Orte erklärten sich offiziell zur Zahlung der Kriegskostenentschädigung in der Höhe von 2500 Kronen bereit. Sie knüpften den Vorbehalt daran, daß der Friede aber auch sonst «nach vermög des büchstaben» an ihnen gehalten werden müsse¹⁹⁸. Dieser Vorbehalt entsprang der Furcht, daß die Städte des Burgrechts doch noch Versuche unternehmen könnten, in die fünförtische Souveränität einzubrechen, wie die Gerüchte verhießen und wie man aus der fortschreitenden Reformation in der Nord- und Ostschweiz befürchtete¹⁹⁹.

¹⁹⁴ Strickler II, 833.

¹⁹⁵ Ferdinand Schmid würdigt dieses Schiedsverfahren u. E. zu wenig – vielleicht gerade darum, weil es erfolgreich war. Ferdinand Schmid, S. 38.

¹⁹⁶ «Uf das nament sy (zyt) sich zuo bedencken, giengend den tag oft und dick us und yn zuo den schidlüten, je zuoletst uf der nacht schicktend die schidlüt nach uns und sagtend uns, die fünf Ort hettend inen bewilliget, das gelt, wie es gesprochen was, zuo geben, doch zuo zimlichen ziten, mit beger daß die provand von stund an zuogelassen werde.» EA IV 1b, S. 373 (Bericht der Berner Gesandten an ihre Obern).

¹⁹⁷ Strickler II, 832.

¹⁹⁸ EA IV 1b, S. 373.

¹⁹⁹ Salat, S. 241, 242, 244 und an andern Stellen.

Die Städte erklärten, den Frieden halten zu wollen, «in allen artiklen und puncten nach lut des bûchstaben, wie der in siner rechten art, natur, vermög und eigenschaft von allen recht verständigen verstanden und usgelegt mag werden²⁰⁰». Sie behielten sich aber vor, erneut Gegenmaßnahmen zu treffen und die Proviantssperre zu verhängen, wenn sich die V Orte nicht an den Frieden halten sollten²⁰¹. Im übrigen forderten sie sofortige Zahlung der 2500 Kronen. Die Schiedleute jedoch setzten als Zahlungstermin den Johannistag, das heißt den 24. Juni 1530, fest. Bis dann hatten die V Orte die Summe beim Schultheißen der Stadt Baden zu deponieren.

Als sich beide Seiten mit dieser Regelung einverstanden erklärt hatten, beschlossen die Burgrechtsstädte, die Proviantssperre mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Die Berner Boten stellten unmittelbar nach diesem Entscheid aus eigener Kompetenz einigen in Baden liegenden Fuhrleuten Passierscheine durch das Freiamt aus²⁰². Diesem Beweis des guten Willens war ein Versprechen des Ammanns Halter von Unterwalden vorausgegangen, dem Beschluß dieser Tagsatzung bei seiner Obrigkeit zum Durchbruch zu verhelfen und die Zahlung wirklich zu leisten. Damit hatte sich die Lage am späteren Nachmittag des 25. September 1529 ganz entscheidend entspannt. Mit der getroffenen Vereinbarung waren die Gründe beseitigt, die zur neuerlichen Rüstung und fast zu einem neuen Krieg geführt hatten. Die V Orte anerkannten nun den Ersten Landfrieden, wie er jetzt, auf dieser Tagsatzung, ausgelegt und im «Beibrief» zum Ersten Landfrieden vom 24. September 1529 präzisiert wurde²⁰³. Indem sich beide Parteien die getreue Einhaltung dieses Vertrages zusicherten, standen wieder beide auf dem Boden des herkömmlichen eidgenössischen Rechtes. Bern hatte seinen Willen durchgedrückt, daß der Landfriede die gleiche Geltung haben müsse wie alle früheren eidgenössischen Verträge und Bündnisse. Bern verwahrte auch das einzige Exemplar dieses «Beibriefes»²⁰⁴. Darin dokumentierte sich nicht nur der Führungsanspruch innerhalb der Burgrechtsstädte in dieser eidgenössischen Krise, sondern auch das besonders wache eidgenössische Rechtsempfinden der Berner, denn dieser Beibrief war auch ein Mittel, jederzeit den übersetzten reformatorischen Forderungen der Zürcher entgegenzutreten zu können. Die zürcherische – Zwinglische – Forderung nach freier Predigt in den V Orten war vollständig fallengelassen worden, und in bezug auf den ersten Artikel

²⁰⁰ EA IV 1b, S. 373, 371.

²⁰¹ EA IV 1b, S. 1485.

²⁰² EA IV 1b, S. 373.2.

²⁰³ EA IV 1b, S. 1483, Beilage 8a.

²⁰⁴ EA IV 1b, S. 1486.

des Landfriedens wurde nur wiederholt, daß man es den V Orten selbst überlasse, den ersten Artikel «nach art, natur, kraft und vermög des büchstabens» zu halten, wie sie es selbst versprochen hätten. Der Sieg Berns war vollständig: nicht nur über die V Orte, auch über Zürich.

Am 26. September 1529 traf der ausführliche Bericht der Berner Gesandten in der Aarestadt ein²⁰⁵. Die Mitteilung vom erfolgreichen Ausgang der Vermittlung und von der bereits von den Gesandten beschlossenen Aufhebung der Kornsperrre wurde sofort mit der generellen Aufhebung der Sperrre quittiert. Noch am gleichen Tag erging an alle Ämter die Aufforderung, die Kornzufuhr nach der Innerschweiz wieder zu öffnen, da der Konflikt beigelegt und der Landfriede anerkannt sei²⁰⁶. Auch die Zürcher Obrigkeit hob die Kornsperrre am 27. September 1529 für ihr ganzes Gebiet auf²⁰⁷.

Damit war eine scharfe Krise in den eidgenössischen Beziehungen überwunden. Die Gesandten aller Orte beschlossen noch an der gleichen Tagsatzung, von ihren Obrigkeiten bis zum nächsten Tag Vorschläge einzuholen, wie und wann die eidgenössischen Bünde beschworen werden sollten. Darüber konnte zwar keine Einigkeit erzielt werden, hingegen wurde an der nächsten Tagsatzung seit langem wieder einmal ein gemeineidgenössisches Mandat gegen die Schimpf- und Scheltworte erlassen²⁰⁸. Beide Seiten waren nach dieser Krise bestrebt, wieder zu einem erträglichen eidgenössischen Zusammenleben zu kommen und trotz der konfessionellen Unterschiede an die alte Tradition anzuschließen.

Als Zwingli am 19. Oktober 1529 aus Marburg zurückkehrte, war die Frage der Auslegung des Landfriedens bereits nicht mehr aktuell. Zwingli unterließ es, von neuem auf die ihm so wichtigen Themata der freien Predigt und des Pensionenverbotes zurückzukommen. Er sah wohl keine Chance mehr für diese reformatorischen Anliegen. Andere Ziele zeichneten sich jetzt ferne, aber doch erreichbar, am Horizont der europäischen Politik ab; Zusammenschlüsse europäischen Ausmaßes schienen möglich, die die Machtgrundlage der Reformation gewaltig zu verbreitern versprachen und in die sich Zwingli an bedeutender Stelle eingegliedert wähnte²⁰⁹. Hauswirth hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß Zwingli hier die Bedeutung seines zürcherischen Staatswesens überschätzte, daß er vor allem auch mit der Mitarbeit Berns rechnete. Diese

²⁰⁵ Steck und Tobler, Nr. 2545.

²⁰⁶ Steck und Tobler, Nr. 2546.

²⁰⁷ EA IV 1b, S. 373.4.

²⁰⁸ EA IV 1b, S. 371m.2 und S. 395, zu z.1; Salat, S. 250; Bullinger II, S. 216; Ferdinand Schmid, S. 39.

²⁰⁹ Hauswirth, S. 546f.

Rechnung aber erwies sich als falsch, denn gerade Bern, das unter den eidgenössischen Orten noch am ehesten die Grundlagen zu eigener Politik besessen hätte, beschränkte sich in seiner Zielsetzung auf das Nahe-liegende und Erreichbare.

Wie haben wir die zürcherische Politik während Zwinglis Abwesenheit zu beurteilen? Sollte sich ihre Abhängigkeit vom Reformator während dieser Zeit nicht besonders deutlich enthüllen? Es wurde bereits gesagt, daß die zürcherische Politik zur Zeit, da Zwingli in Marburg weilte, selbstverständlich und ohne Zeichen der Führerlosigkeit weiterlief. Zwinglis Anweisungen – nach Köhler die Direktiven eines Außenministers vor der Abreise²¹⁰ – sind so allgemein gehalten, daß sie einem wirklich abhängigen Mitarbeiterstab nicht hätten dienen können: Nur ein Team von selbständigen Politikern war imstande, das Zürcher Staatswesen so zu führen, wie es während Zwinglis Abwesenheit geführt wurde.

Diese «Selbständigkeit» muß noch näher präzisiert werden. Selbständigkeit heißt nicht völlige Losgelöstheit oder Gegensätzlichkeit. Die Selbständigkeit der Politiker bezieht sich auf das Verfahren, auf die Mittel, nicht auf die Ziele. Die Ziele, die verfolgt wurden, wären ohne Zwingli nicht denkbar. Darin besteht die Abhängigkeit. Die geistigen Voraussetzungen der zürcherischen Politik stammen ohne Zweifel von Zwingli. Sie jenen Männern gegeben zu haben, die die zürcherische Politik machten, ist wohl Zwinglis größte politische Wirkung. Die Wege dieser Wirksamkeit sind aber viel indirekter, als vom Bilde der Theokratie her immer angenommen wurde.

²¹⁰ Vgl. Anm. 108 und oben, Heft 4, 1965, S. 277.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Zürich (StAZ).
Staatsarchiv Bern (StAB).

Gedruckte Quellen

Abschiede, die Eidgenössischen, aus dem Zeitraum von 1521 bis 1532, bearbeitet von Johannes Strickler, Der Amtlichen Abschiedesammlung Band 4, Abteilungen 1a und 1b, Brugg 1873 und Zürich 1876. Zitiert: EA IV 1a bzw. 1b und Seite.

Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533. Hg. von Emil Egli. Zürich 1879. Zitiert: Egli und Aktennummer.

- Actensammlung zur Schweizerischen Reformationgeschichte in den Jahren 1521–1532, im Anschluß an die gleichzeitigen Eidgenössischen Abschiede herausgegeben von Johannes Strickler, 5 Bände, Zürich 1878–1884. Zitiert: Strickler, Bandzahl und Aktennummer.
- Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, herausgegeben von Emil Dürr und Paul Roth, 6 Bände, Basel 1921–1950. Zitiert: Roth, Bandzahl und Aktennummer.
- Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521–1532, herausgegeben von Rudolf Steck und Gustav Tobler, 2 Bände, Bern 1923. Zitiert: Steck und Tobler mit Aktennummer.
- Boßhart, Laurencius; Die Chronik des Laurencius Boßhart von Winterthur 1185–1532, herausgegeben von Kaspar Hauser, in: Quellen zur Schweizerischen Reformationgeschichte, Band 3, Basel 1905.
- Bullinger, Heinrich, Reformationgeschichte, 3 Bände, herausgegeben von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, Frauenfeld 1838, 1838, 1840. Registerband von Willy Wuhrmann, Zürich 1913.
- Edlibach, Hans; Historische Relation ettlicher gedenkwürdiger sachen, so sich kurz vor und nach der reformation zu Zürich verlossen. Erstlich beschriben und verzeichnet von Hansen Edlibachen seckelmeistern und des rats zu Zürich, herausgegeben von Leo Weisz, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, 26. Jahrgang, 1932, S. 83–108 und S. 270–287.
- Keßler, Johannes, Sabbata, herausgegeben von Emil Egli und Rudolf Schoch, St. Gallen 1902.
- Platter, Thomas, Lebensbeschreibung, herausgegeben von Alfred Hartmann, Basel 1944.
- Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone, von den Anfängen bis zur Gegenwart, bearbeitet von Hans Nabholz und Paul Kläui, 3. Auflage, Aarau 1947.
- Sabbata: vgl. Keßler, Johannes.
- Salat, Johann, Chronik der Schweizerischen Reformation, von deren Anfängen bis und mit Anno 1534, im Auftrage der katholischen Orte verfaßt von Johann Salat, in: Archiv für die Schweizerische Reformationgeschichte, Erster Band, Solothurn 1868.
- Tschudi, Valentin, Chronik der Reformationsjahre 1521–1533, herausgegeben von Johannes Strickler, Zürich 1889.
- Wyß, Bernhard, Chronik des Bernhard Wyß 1519–1530, herausgegeben von Georg Finsler, in: Quellen zur Schweizerischen Reformationgeschichte, Band 1, Basel 1901.

Darstellungen

- Blanke, Fritz, Zwingli, Leben und Schriften, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, dritte, völlig neu bearbeitete Auflage (= RGG³), sechster Band, Spalten 1952–1960, Tübingen 1962.
- Bosch, Reinhold, Der Kornhandel der Nord-, Ost-, Innerschweiz und der ennetbirgischen Vogteien im 15. und 16. Jahrhundert. Diss. Zürich 1913.
- Braun, Rudolf, Zur Militärpolitik Zürichs im Zeitalter der Kappeler Kriege, Zwingliana X, S. 537–573, Zürich 1958.
- Escher, Hermann, Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft und ihre Beziehungen zum Ausland (1527–1531), Frauenfeld 1882.

- Farner, Alfred, Die Lehre von Kirche und Staat bei Zwingli, Diss. Tübingen 1930.
- Feller, Richard, Geschichte Berns, Band II, Von der Reformation zum Bauernkrieg, 1516–1653, Bern 1953.
- Gerig, Georg, Reisläufer und Pensionenherren in Zürich, Ein Beitrag zur Kenntnis der Kräfte, welche der Reformation widerstrebten, Diss. Zürich 1947.
- Haas, Martin, Zwingli und der Erste Kappelerkrieg, Zürich 1965 (teilweiser Vorabdruck in: Zwingliana XII, S. 35–68 und S. 93–136).
- Häne, Johannes, Zürcher Militär und Politik im Zweiten Kappelerkrieg (Eine neue Kriegsordnung), Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Band 38, Zürich 1913, S. 1–72.
- Hauswirth, René, Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli, Teildruck der Dissertation, in: Zwingliana XI, S. 499–582, Zürich 1962. Zitiert: Hauswirth.
- Köhler, Walther, Zwingli und Luther, ihr Streit um das Abendmahl nach seinen politischen und religiösen Beziehungen, 2 Bände, Leipzig 1924 und Gütersloh 1953.
- Köhler, Walther, Zwingli und Bern, Tübingen 1928.
- Locher, Gottfried W., Christus unser Hauptmann, Zwingliana IX, S. 121–138, Zürich 1950.
- Locher, Gottfried W., Im Geist und in der Wahrheit, Heft 11 der Reihe «Nach Gottes Wort reformiert», herausgegeben von Karl Halaski, Neukirchen 1957.
- Locher, Gottfried W., Zwingli, Theologie, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, dritte, völlig neu bearbeitete Auflage (= RGG³), sechster Band, Spalten 1960–1969, Tübingen 1962.
- Muralt, Leonhard von, Berns westliche Politik zur Zeit der Reformation, in: Der Historiker und die Geschichte, Zürich 1960, S. 88–96.
- Muralt, Leonhard von, Jörg Berger, in: Zwingliana V, S. 66–71 und S. 103–126, Zürich 1929/30.
- Schauelberger, Walter, Kappel – die Hintergründe einer militärischen Katastrophe, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 51, Heft 1/2, S. 34 ff. (Festschrift für Hans Georg Wackernagel), Basel 1955.
- Schmid, Ferdinand, Die Vermittlungsversuche des In- und Auslandes während der beiden Kappelerkriege, Diss. Zürich, Basel 1946.
- Schmid, Heinrich, Zwinglis Lehre von der göttlichen und menschlichen Gerechtigkeit, Diss. Zürich 1959.
- Spillmann, Kurt, Zwingli und die zürcherische Politik gegenüber der Abtei St. Gallen, Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, Band XLIV, St. Gallen 1965.

Dr. Kurt Spillmann, Steinbrüchelstraße 22, 8053 Zürich